

# Vereinbarung über Entgeltumwandlung/Unterstützungskasse

Zwischen

dem Arbeitgeber \_\_\_\_\_

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ (nachfolgend Arbeitnehmer genannt)

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Firmeneintritt \_\_\_\_\_ Personal-Nr. \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

wird in Abänderung des Arbeits-/Dienstvertrages mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ Folgendes vereinbart:

1. a) Der künftige Anspruch des Arbeitnehmers auf Gehalt wird in Höhe eines laufenden Betrages von  
1/\_\_\_ jährlich \_\_\_\_\_ EUR, erstmals zum \_\_\_\_\_ gekürzt.  
b)  Der Umwandlungsbetrag erhöht sich entsprechend einer dynamischen Erhöhung von \_\_\_ % p. a.  
Zulässige Erhöhungssätze: 3 bis 10 % (ohne Einschluss BU-Rente) oder fest 5 % (mit Einschluss BU-Rente)  
c) Vermögenswirksame Leistungen in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ EUR werden erstmals  
zum \_\_\_\_\_ umgewandelt; der Arbeitnehmer entbindet den Arbeitgeber insoweit von der Verpflichtung, in  
eventuell bestehende Verträge zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen weiter einzuzahlen
2. Zum Ausgleich des Entgeltverzichts erteilt der Arbeitgeber eine beitragsorientierte Versorgungszusage, deren Erfüllung er auf  
Überbetriebliche Unterstützungskasse AXA e.V. (AXA) überträgt. Er verpflichtet sich, die umgewandelten Entgeltbestandteile an  
AXA in voller Höhe und fristgerecht abzuführen.
3. Dem Arbeitnehmer (der Arbeitnehmerin) ist bekannt, dass – soweit auf sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt verzichtet  
wird – für einen Verzichtsbetrag von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung keine  
Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind; er (sie) ist darüber unterrichtet, dass damit auch eine entsprechende Minderung  
künftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (wie z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.) verbunden ist.  
Dem Arbeitnehmer (der Arbeitnehmerin) ist ferner bekannt, dass Versorgungsleistungen – sofern der Mitarbeiter gesetzlich  
oder freiwillig gesetzlich krankenversichert ist – der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.  
  
Der Arbeitnehmer (die Arbeitnehmerin) ist darüber informiert, dass Versorgungsleistungen aus der Unterstützungskasse bzw.  
aus einer eventuellen ergänzenden Versorgungszusage wie Arbeitslohn der Lohnbesteuerung unterliegen.
4. Bei der Bemessung von Gehaltserhöhungen und anderen gehaltsabhängigen Leistungen des Arbeitgebers bleibt Grundlage  
der volle Gehaltsanspruch ohne Berücksichtigung umgewandelter Entgeltbestandteile.
5. Der Arbeitnehmer ist an seine/ihre Entscheidung für mindestens 12 Monate gebunden. Änderungen dieser Vereinbarung be-  
dürfen der Schriftform.
6. **Der Arbeitnehmer wurde vom Arbeitgeber in Kenntnis gesetzt, dass AXA auf sein Leben eine (Rückdeckungs-)Versicherung  
bei dem satzungsgemäßen Rückdeckungsversicherer abschließt. Die Versorgungsleistungen aus der rückgedeckten Unter-  
stützungskasse entsprechen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen wertmäßig dem durchgeführten Bezügever-  
zicht.**
7. Den Parteien ist bekannt, dass aus steuerlichen Gründen gleichmäßige und zumindest gleich bleibende Zuwendungen/Beiträge  
erforderlich sind (§ 4d Einkommensteuergesetz).
8. Bei Rückdeckungsversicherungen entsteht von Beginn an ein Guthaben. Dieses kann jedoch in den ersten Jahren, bei einer  
planwidrig kurzen Laufzeit, geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge sein.
9. Bei der Abfindung von Versorgungsansprüchen durch Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitneh-  
mer oder bei Fortführung der Versorgung über einen neuen Arbeitgeber können sich die geltenden Tarifkonditionen der Versi-  
cherung zum Nachteil des Arbeitnehmers ändern.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre  
Gültigkeit. Eine unwirksame Bestimmung werden die Parteien durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten  
am nächsten kommt.

## 11. Wertentwicklung des Vertragsvermögens (Gilt nur für Tarife der Relax Rente)

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass der Arbeitgeber für eine ungünstige Wertentwicklung des Vertragsvermögens keine  
Verantwortung übernimmt. Der Arbeitnehmer ist selbst für die Ausübung der Gestaltungsrechte der Relax Rente verantwortlich,  
die ihm im Rahmen der Versicherungsbedingungen für die Relax Rente als Rückdeckungsversicherung eingeräumt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer